

Est. A-14602

41147



Group

Entwurf

für die

Gründung von Commanditen

der Rigaer Börsenbank

in den Ostseeprovinzen.



Entwurf

für die

Gründung von Commanditen

der Rigaer Börsenbank

in den Ostseeprovinzen.

52704

Als Anhang zum Statut der Rigaer Börsenbank.

(Als Manuscript gedruckt.)

IV. Commanditen.

A. Organisation.

§ 108. Die Bank ist berechtigt, sobald ihr Status und die gesammelten Erfahrungen, bezüglich der regelmäßig disponiblen Mittel es zulässig erscheinen lassen, an den zu solchen Zwecken lohnend erscheinenden Orten der Gouvernements Liv-, Kur- und Estland mit Zustimmung des Börsen-Comité's Filialbanken zu gründen, unter dem Namen „Commandite der Rigaer Börsenbank“.

§ 109. Die Commanditen der Rigaer Börsenbank sind, wie letztere, und gleich allen Communal-Banken des Reichs, von allen Handelssteuern befreit.

§ 110. Bei Gründung einer jeden Commandite muß derselben vorerst von dem Gemeinde-Verband, der bei derselben sich theiligt, ein Fundations-Capital von mindestens 10,000 Rbl. überwiesen worden sein, das aber unter Umständen gemäß desfalliger Vereinbarung der Börsenbank mit der betreffenden Gemeinde gleich von vornherein oder während des Bestehens der Commandite höher normirt werden kann. Dieses Capital darf, so lange die betreffende Commandite besteht, nicht aus derselben herausgezogen oder vermindert werden; es muß in jedem einzelnen Falle von einer städtischen Gemeinde oder Corporation oder einem corporativ, aus der Mitte einer Stadt- und Land-Gemeinde, zusammen tretenden und gesetzlich constituirten Gesellschafts-Verband (Bank-Garantie-Verein) hergegeben werden, dem dieses Gründungs-Capital, für den Fall der Liquidation der betreffenden Commandite zurückerstattet wird. Die betreffende Stadt- oder Landgemeinde oder Corporation oder der „Bank-

Garantie-Verein" ist verpflichtet, das erwähnte Gründungs-Capital stets auf seiner ursprünglichen Höhe zu erhalten, und daher, für den Fall, daß etwaige Geschäfts-Verluste oder die Unterhaltungskosten des Bank-Comptoirs beim jährlichen Rechnungs-Abschluß durch dessen Gewinn nicht als vollständig gedeckt erscheinen werden, den hieraus sich ergebenden Ausfall oder Zukurzschuß unverzüglich zu ersetzen. Die Vertreter des Gründungs-Capitals haben sowohl die Höhe des letzteren, als auch die vorgedachte Verpflichtung, sowie auch ferner die Uebernahme einer unbedingten Garantie und Verantwortlichkeit für Integrität der Cassa-Verwaltung und die dem Statut der Stammbank und vor Allen der von letzterer jeder Commandite zu ertheilenden speciellen Geschäfts-Instruktion entsprechende Geschäftsführung vertragsmäßig und notariell, der Stammbank gegenüber festzustellen. Für die pünktliche Erfüllung dieser Verträge haftet das gesammte Communal-Vermögen, wo die Gründung der Commandite aus Gemeindemitteln hervorgeht; in den Fällen aber, wo das betreffende Communal-Vermögen der Stammbank unzulänglich erscheint, oder, wo die Commandite einem Bank-Garantie-Verein ihren Ursprung verdankt, müssen für obigen Zweck von den Vertretern des angeführten Gründungs-Capitals, der Stammbank unbezweifelte, vom Börsen-Comité zu genehmigende Sicherheiten deponirt werden, im Betrage von mindestens 50,000 bis 100,000 Rbl., je nach dem Ermessen der Stammbank.

Die Rigaer Börsenbank verpflichtet sich dagegen aus ihren Mitteln zu dem Geschäftsbetriebe jeder Commandite, insoweit die denselben zufließenden Gelder hierzu nicht hinreichen sollten, die nöthigen Gelder, je nach Bedürfniß bis zum Betrage von höchstens 100,000 Rbl. vorzustrecken. Dieser seitens der Stammbank jeder Commandite zu gewährende roulirende offene Credit darf die Summe von 100,000 Rbl. in keinem Falle überschreiten*). Momentane, vorübergehende Dispositionen über diesen Credit hinaus müssen, von der betreffenden Commandite stets gleichzeitig durch entsprechende Deckung compensirt werden.

§ 111. Jede Commandite steht unter specieller Aufsicht eines „Controle-Comité's“, aus drei Personen, welche von der bei der Gründung der Commandite beteiligten Gemeinde, Corporation, oder dem „Bank-Garantie-Verein“ zu wählen sind und die Verpflichtung haben,

*) Der erwähnte Blanco-Credit von 100,000 Rbl. kann in besonderen Fällen unter jedesmaliger specieller Zustimmung des Börsen-Comité's erhöht werden.

die Bücher, Cassa, Deposita und Geld = Documente, kurz die Gesamtverwaltung der Commandite fortlaufend zu überwachen und zu diesem Behufe monatlich mindestens ein Mal und zwar am Schlusse desselben einer sorgfältigen detaillirten Revision zu unterwerfen, und über den Befund derselben ihren Mandanten sowohl, als auch der Stammbank ausführlichen Bericht abzustatten. Nach Abschluß eines jeden Jahres wird eines der Glieder des Comité's durch Neuwahl ersetzt oder eventuell von Neuem gewählt, die Reihenfolge der austretenden aber für die ersten drei Jahre durch die resp. Anzahl der ihnen zugefallenen Vota bestimmt, mit der größten Majorität schließend. Späterhin tritt stets das im Amte älteste Glied aus.

§ 112. Die Rigaer Börsenbank kommt für alle Geschäfte ihrer Commanditen, welche genau im Sinne der derselben zu ertheilenden Special = Instructionen und des gegenwärtigen Statuts abgeschlossen sein werden, in demselben Maße auf, wie für ihre unmittelbaren, eigenen Handlungen, ganz so, als ob die Stammbank selbst und direct die Geschäfte der Commanditen zum Abschluß gebracht hätte.

§ 113. Die gedachten Instructionen müssen zu diesem Behufe für jede Commandite in der Form einer gesetzmäßigen General = Vollmacht ausgestellt werden, lautend auf die Namen der jedesmaligen Commandite = Direction.

§ 114. Die Direction jeder Commandite der Börsenbank besteht aus einem Gliede des Controle = Comité's, einem Geschäftsführer und einem Kassirer. Das Glied des Controle = Comité's wird von diesem delegirt; der Geschäftsführer, welcher zugleich Buchhalter ist, und der Kassirer werden auf übereinstimmenden Beschluß der Stammbank und des Controle = Comité's angestellt. Alle von der Commandite ausgehenden, für den Umlauf im Publicum oder für Behörden und amtliche Personen bestimmten Schriftstücke müssen von allen drei Directions = Mitgliedern unterschrieben, sowie auch alle vorkommenden Geschäfte von denselben in Gemeinschaft berathen und im Allgemeinen nach Stimmenmehrheit beschlossen oder abgewiesen werden; mit Ausnahme der Credite oder Darlehen, die immer nur durch übereinstimmenden Beschluß aller drei Directionsglieder zu bewilligen sind.

Die Directionsglieder sind für alle ihre Amtshandlungen, auf Grundlage der allgemeinen Gesetze, als Bevollmächtigte verantwortlich,

und für dieselben, sowie für ihre Untergebenen die §§ 10, 11 und 12 des Bank-Statuts maßgebend.

Das übrige Personal jeder Commandite wird von ihrer Direction und unter deren Verantwortung gewählt und angestellt, auf Grund eines mit der Stammbank für jede Commandite besonders zu vereinbarenden Etats.

§ 115. Ueber alle Geschäfts-Abschlüsse der Commandite werden kurze Protokolle geführt und von ihrer Direction unterschrieben, und täglich ein Status der Activa und Passiva der Commandite aufgenommen, deren Copien posttäglich der Rigaer Börsenbank mitgetheilt werden müssen. Der am Schlusse jedes Monats festgestellte und vom Controle-Comité approbirte Status der Commandite wird in dem verbreitetsten Localblatt publicirt, wo ein solches aber nicht existirt, im Locale der Commandite an passender Stelle an einem Aushänge-Brett zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 116. Die Buchführung der Commandite ist analog dem § 20 dieses Statuts einzurichten. Alle Haupt-, Rechnungs- und Protokoll-Bücher werden von der Riga'schen Börsenbank durchschnürt und mit ihrem Siegel und Unterschrift versehen.

§ 117. Jede Commandite führt ihr besonderes Siegel.

B. Operationen der Commanditen.

§ 118. Alle Geschäfte der Commanditen werden in Grundlage des obigen Abschnitts für gemeinschaftliche Rechnung der Riga'schen Börsenbank und der bei Gründung der Commandite theilhaftigen Gemeinde, Corporation oder Garantie-Verein geführt, unter genauer Beobachtung der für jede Commandite speciell von der Stammbank auszufertigten Instruction oder Vollmacht.

§ 119. Die Operationen der Commanditen bestehen:

- 1) in der Entgegennahme von Einlagen,
- 2) in der Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von Waaren und von Staats- und anderen zinstragenden Papieren,
- 3) in gegenseitige Geld-, Transfert- und Incasso-Geschäfte mit der Riga'schen Börsenbank und ihren Commanditen,
- 4) in Entgegennahme von Geldern zum Auf- und Abschreiben in laufender Rechnung.

Der Geschäftskreis einer Commandite kann sowohl auf Antrag des Controle-Comité's, resp. der Committenten desselben, als auch auf Beschluß der Stammbank beschränkt werden.

1. Von den Einlagen.

§ 120. Den Commanditen steht das Recht zu, Einlagen, sowohl als einfache Deposita zur Aufbewahrung, als auch zur Verzinsung, sowohl von Privat-Personen jeglichen Standes, als auch von Kronen- und Gemeinde-Anstalten entgegenzunehmen. Die zur Verzinsung präsentirten Gelder werden vorzugsweise in runden Summen, ohne Kopeken, an Orten, wo sich Sparkassen befinden, aber nicht unter 100 Rbl. entgegengenommen.

§ 121. Alle für die Einlagen und die darüber sprechenden Bankscheine bei der Rigaschen Börsenbank statuirten Regeln sind auch für ihre Commanditen in dieser Beziehung bindend, soweit solche in diesem Abschnitte keiner Modification unterworfen werden.

§ 122. Der Zinsfuß für die Einlagen der Commanditen wird von der Rigaschen Börsenbank bestimmt.

§ 123. Zu den über Einlagen von den Commanditen auszufertigenden Bankscheinen liefert die Rigasche Börsenbank die nöthigen, von ihr unter steter Controle zu verwaltenden und von einem ihrer Directoren und ihrem Geschäftsführer (oder Cassirer) vidimirten Blankete. Für die richtige Verwendung der einer Commandite zugefertigten Blankete, die erst nach vollständiger Unterschrift der Commandit-Direction ihre volle Gültigkeit erlangen, haftet die Commandit-Direction.

§ 124. Die Rückzahlung jederzeit kündbarer Einlagen geschieht bei den Commanditen bei Summen bis 5000 Rbl. auf Verlangen womöglich sofort, bei größeren Beträgen nicht später als nach Ablauf von zehn Tagen.

§ 125. Die auf einen bestimmten Namen ausgestellten Scheine müssen, behufs eventueller Uebertragung auf eine andere Person, in den Büchern der Commandite transferirt werden, die sie ausgestellt hat.

§ 126. Jeder von einer Commandite in Umlauf gebrachte Bankschein kann nur bei der betreffenden unterschriebenen Commandite oder der Stammbank zu Riga — im letzteren Falle gegen eine entsprechende Transfert-Gebühr — zur Einlösung präsentirt werden.

2. Von Darlehen gegen Unterpfänder.

§ 127. Darlehen gegen Unterpfand von Waaren und zinstragenden Papieren werden jeder zuverlässigen Person ertheilt, und unterliegen im Allgemeinen allen Regeln, wie solche in dieser Beziehung für die Stammbank maßgebend sind.

§ 128. Der Zinsfuß für Darlehen wird von der „Nigaschen Börsenbank“ bestimmt.

a. Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren.

§ 129. Die Commanditen geben Darlehen gegen Unterpfand aller im § 70 des Statuts erwähnten zinstragenden Papiere, jedoch mit folgender Einschränkung: 1) daß Darlehen gegen hypothekarische Obligationen erst nach Einsicht, Prüfung und Abschätzung derselben seitens der Stammbank in dem von ihr für jeden speciellen Fall anzugebenden Maße zu bewilligen; 2) daß Actien und Obligationen örtlicher Actien-Gesellschaften, wenn solche vom Staat nicht garantirt sind, erst nach Einholung besonderer Autorisation und Taxation für jeden speciellen Fall, seitens der Stammbank bevorschusst werden dürfen.

§ 130. Für die Sätze, zu welchen Werthpapiere von den Commanditen bevorschusst werden, sind die Instructionen der Stammbank maßgebend.

§ 131. Der Verkauf verwirkter, in zinstragenden Werthpapieren bestehenden Pfänder wird durch die Stammbank für Rechnung der resp. Commandite besorgt.

§ 132. Alle sub § 71 bis 78 incl. des Statuts enthaltenen Regeln, soweit solche durch vorstehende Paragraphen und die specielle, jeder Commandite zu ertheilende Instruction nicht modificirt worden, sind auch für die Geschäftsführung jeder Commandite bindend.

b. Darlehen gegen Unterpfand von Waaren.

§ 133. Die Commanditen sind zur Beleihung von Waaren nur an denjenigen Orten berechtigt, für welche die Stammbank solches ausdrücklich in ihrer Geschäfts-Instruction ausspricht.

§ 134. Die Qualität, Quantität und die Preise der zur Verpfändung und Beleihung zulässigen Waaren, sowie die für diese Operation

zu beobachtenden Modalitäten, Bedingungen und Formalitäten werden von der Stammbank bei jeder Commandite besonders bestimmt, unter Festhaltung aller im § 79 bis 95 des Statuts enthaltenen allgemeinen, jeder Commandite besonders anzupassenden Regeln und Wahrnehmung größtmöglicher Sicherstellung für die betreffenden Geschäfte.

3. Vom Transfert- und Incasso-Geschäft.

§ 135. Die Commanditen der Rigaschen Börsenbank können sowohl auf letztere, als auch gegenseitig auf einander (eine Commandite auf die andere) und auf die auswärtigen Correspondenten der Rigaschen Börsenbank Anweisungen ausfertigen und verkaufen, gegen erfolgte Baarzahlung und Vergütung einer von der Stammbank zu bestimmenden Transfert-Provision.

§ 136. Die Blankete für diese Anweisungen werden von der Stammbank vidimirt und unter Controlle den Commanditen geliefert.

§ 137. Die Commanditen sind ermächtigt, jeder Art Geld-Documents, sei es Wechsel, Schemine, Contracte oder wie dieselben immer heißen mögen, behufs Einkassirung der darauf schuldigen Gelder, in Empfang zu nehmen, wofern die betreffenden Zahlungen in Riga, an Orten, wo Bank-Commanditen bestehen oder wo die Stammbank ihre Correspondenten hat, zu leisten sind. Für die Einkassirung und eventuelle Transferirung der auswärts erhobenen Gelder nach dem Sitze der mit dem Incasso beauftragten Commandite werden von der Stammbank zu bestimmende Provisionsätze erhoben.

§ 138. Für etwa bei Einkassirungen vorkommende Veräumnisse, im Protest-Erheben oder Vollziehen besonders vom Auftraggeber schriftlich verlangter Formalitäten, kommt die Commandite nicht auf, es müßte denn derselben oder ihren Correspondenten (Stammbank oder Commandite) eine grobe, selbstverschuldete Fahrlässigkeit gesetzlich nachgewiesen werden können.

4. Von der Entgegennahme von Geldern zum Auf- und Abschreiben in laufender Rechnung.

§ 139. Die Commanditen sind ermächtigt, von Jedermann Gelder auf laufende Rechnung entgegenzunehmen und jedem solcher Geld-Ein-

leger ein Conto zu eröffnen, über dessen Guthaben derselbe dann, ganz oder theilweise, jederzeit frei verfügen kann.

§ 140. Für auf laufende Rechnung eingetragene Capitalien sind die Commanditen, gleichwie die Rigasche Börsenbank, zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen.

§ 141. Die Verfügungen über bei den Commanditen auf laufende Rechnung einstehernde Summen geschehen mittelst schriftlicher Anweisungen (Checks), laut der für die Stammbank bei diesem Geschäft geltenden Regeln.

C. Vertheilung des Gewinnes der Commanditen.

§ 142. Der jährliche Rechnungsabluß der Commandite wird von der Stammbank geprüft und bestätigt, und der sich hiernach ergebende Gewinn der Art vertheilt, daß von demselben 50 Proc. dem Conto der Rigaschen Börsenbank und 50 Proc. dem Conto des § 110 erwähnten Gründungs = Capitals, resp. dessen Vertretern, zu freier Verfügung für gemeinnützige Zwecke gutgeschrieben wird.

§ 143. Etwaniger aus dem Jahresabluß einer Commandite sich ergebender Verlust nach Deckung sämtlicher die Bankverwaltung betreffender Ausgaben und Kosten, muß, spätestens binnen Monatsfrist, nach Aufforderung hierzu seitens der Rigaschen Börsenbank, welche von dem besagten Verlust in keinerlei Weise berührt werden darf, von den competenten Gemeinden, Corporationen oder Bank = Garantie = Vereinen der betreffenden Commandite vollständig ersetzt, resp. für dieselbe im Contraventionsfalle, auf Grund des gegenwärtigen Statuts, auf gesetzlichem Wege executirt und liquidirt werden.

D. Liquidation.

§ 144. Falls behufs Deckung einer eventuellen Unterbilanz der Commandite = Geschäfte an irgend einem Orte, zur gerichtlichen Eintreibung des betreffenden Deficits geschritten werden muß, ist die Rigasche Börsenbank verpflichtet, unverzüglich zur Liquidation der betreffenden Commandite zu schreiten.

§ 145. Besagte Liquidation muß auch dann vorgenommen werden, sobald die Vertreter des § 110 erwähnten Gründungs = Capitals hierzu

an die Rigasche Börsebank eine officiële Aufforderung gelangen lassen, oder letztere durch einen motivirten Beschluß die Liquidation für nothwendig erklären sollte.

§ 146. Die Liquidation der Commandit = Geschäfte wird in beiden angeführten Fällen auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage bewerkstelligt.



Von der Censur erlaubt.

Riga, den 5. Januar 1866.

Gedruckt in der Müller'schen Buchdruckerei in Riga.